

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 33

Buchbesprechung: Georg Jenatsch : Ein Beitrag zu der Geschichte der Bündner Wirren
[Ernst Hafter]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

32 Krankentage Lazarett- und Revierbehandlung, 80,208 Mann wurden krank gemeldet, in Militär- und Civillazaretten fanden jedoch nur 11,464 Aufnahme, alle übrigen wurden durch die Ärzte in den Revier-Krankstuben ihrer Truppenteile behandelt. Die meiste Krankenzahl von den Divisionen hatte die von Perugia, die wenigste die von Turin. Die meisten Kranken gehörten der Feldartillerie und Kavallerie an, vielfache leichtere Verletzungen bei den Reitübungen, dann folgen die Infanterie, Distriktskommandos, Festungsartillerie, das Genie und endlich die Bersaglieri, die wenigsten Kranken lieferten Carabinieri und Alpini. Die meisten Revierkranken hatte die Kavallerie, die wenigsten die Carabinieri. Am leersten waren Lazarette und Revierkrankenstuben in den Monaten von Juli bis Februar, der günstigste Monat war der Februar, der ungünstigste der April. Betrachtet man die einzelnen Divisionen in Bezug auf Sterblichkeit, Lazarett- und Revierkranke und auf als invalide oder zurückgestellte Leute, alles zusammen genommen, so finden wir auf das 1000 berechnet, in den letzten fünf Jahren, dass am ungünstigsten stehen die Divisionen von Rom, Neapel, Bari, Perugia, am günstigsten die von Turin, Mailand, Brescia und Genova. Typhus, Lungen- und syphilitische Leiden hatten sich in den letzten fünf Jahren vermindert, während in demselben Zeitraume Scharlach und Gehirnkrankheiten häufiger auftraten. Unterleibsleiden blieben stabil.

(Schluss folgt.)

Missstände bei der Kanadischen Miliz.

H. M. Die letzten Nachrichten aus Kanada berichten, dass endlich günstige Aussichten vorhanden seien, dass die dortige Miliz neu bewaffnet und neu equipiert werde. So viel es scheint, wurde die kanadische Miliz von der Regierung als Stiefkind behandelt; ein Teil der inländischen Presse machte schon lange darauf aufmerksam, aber vergeblich. Kürzlich hat jedoch die kanadische „Militärzeitung“ die Führerschaft über eine systematischere und energischere Opposition angenommen, und — so weit es zu beurteilen ist — mit Erfolg. Sehr zeitgemäss erscheint die aufgeworfene Frage: welche Art Defensivposition hätte Kanada nehmen können, falls der kürzlich stattgefundene kleine anglo-französische Konflikt in ernstere Streitigkeiten übergegangen wäre. Denkende Kanadier beginnen einzusehen, dass ihr Land sich bis jetzt viel zu viel auf den schützenden Arm Englands verlassen hat.

Gewiss ist es nicht zu früh, um in der kanadischen Miliz mit Verbesserungen zu beginnen, wenn man den Ausspruch der kanadischen „Militärzeitung“ betrachtet, demzufolge seit 1885,

dem Ausbruchsjahre der nordwestlichen Revolution, kein Fortschritt weder in Organisation noch Ausrüstung zu verzeichnen ist. Offiziere und Mannschaften waren damals bereit, — was sie übrigens immer sein werden; — aber sie waren — wie die genannte Zeitung fortfährt — nicht besser bewaffnet als neu ausgehobene Chinesen, ohne Transportmittel, Ambulanz oder Kommissariat. Einige Regimenter besaßen keine einzige vollständige Uniform.

Die Munition war schlecht und die Ausrüstung so zerrüttet, dass das ganze Equipement, welches sonst von der Mannschaft getragen wird, per Wagen transportiert werden musste. Die Uniformen waren, als die Armee — nach einem fünfmonatlichen Feldzug — in Winnipeg einrückte, nur mehr eine Zusammensetzung von Fetzen und Stücken Sackleinwand. Nie stand die japanische Armee in China einem schlechter equipierten Feind gegenüber. Ist die Sprache auch etwas scharf, so kann sie — selbst eine kleine journalistische Übertreibung zugegeben — doch nicht ohne bedeutenden Grund der Berechtigung sein.

(United Service Gazette Nr. 3254.)

Georg Jenatsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Bündner Wirren von Dr. Ernst Hafter. gr. 8^o 552 S. Davos 1894, Verlagsbuchhandlung von Hugo Richter. Preis Fr. 6. —.

Auf umfassendes Quellenstudium gestützt, liefert uns der Verfasser eine Biographie des bündnerischen Nationalhelden. Diese bietet um so mehr Interesse, als sein Schicksal und Wirken mit den schweren Zeiten, welche der dreissigjährige Krieg, nicht ohne eigene Schuld, über die drei Bünde in Rhätien brachte, eng verknüpft ist.

Wer das interessante Bild Jenatschs gesehen hat, welches sich vor einigen Jahren im Besitze des Hrn. Padrutt in St. Moritz befunden, hat sicher den Eindruck erhalten, dass es einen energischen und trotzigsten Mann vorstelle, mit welchem, wie man sagt, nicht gut Kirschen zu essen war. Derselbe gehörte auch wirklich zu den merkwürdigen Erscheinungen, wie sie die Zeit des dreissigjährigen Krieges hervorbrachte. Reicher als andere Länder ist an solchen Persönlichkeiten Graubünden, dessen Geschichte im XVII. Jahrhundert aus einer fortlaufenden Reihe von Tragödien besteht. Der vielfache Wechsel in dem Lebenslaufe Jenatschs ist geeignet, in hohem Masse das Interesse zu fesseln. Als Sohn eines armen Dorfpfarrers studiert er in Zürich und später in Basel. Er hat besonders im Anfang schwer für seinen Lebensunterhalt und seine Notdurft zu kämpfen. Er isst das Muss und Brot des Spitals (S. 33), aber kaum etwas besser gestellt, zeigt sich sein

unbändiger Charakter, welcher den Universitätsbehörden Schwierigkeiten macht. Nach Absolvierung seiner Studien wird er Pfarrer in einem Dorfe des Domleschg. Als solcher beteiligt er sich lebhaft an dem politischen Parteitreiben. Er ist einer der Führer bei dem „Fähnliupf“ (1618), dann Mitglied des Blutgerichtes in Thusis, welches die politischen und religiösen Gegner mit fanatischem Hass verfolgt. Nachher finden wir ihn als Prediger im Veltlin; er entgeht mit Mühe dem allgemeinen Protestantenmord von 1620. Kurze Zeit später (1621) finden wir ihn als Anführer der Verschwornen, welche nach einem nächtlichen Ritt von Grüşch im Prättigau aus das Schloss Riedberg im Domleschg überfallen; er selbst erschlägt den Pompejus Planta, welchen man als Haupt des spanischen Bündnisses betrachtete. Bald darauf vertauscht Jenatsch den Priesterrock mit dem Schwert. Er dient abwechselnd den Venetianern und Frankreich. Im Mannsfeld'schen Heer soll er 8 Mordthaten (darunter einige ehrliche Totschläge im Zweikampfe) begangen haben (S. 152). Bei den Kämpfen gegen die Österreicher in Graubünden 1622 spielte er eine wichtige Rolle. Infolge seiner Geschicklichkeit in diplomatischen Unterhandlungen wird er schon frühe mit schwierigen Missionen betraut. In der Zeit als Herzog Rohan sich im Veltlin seine Erfolge erringt, kommandiert er unter dessen Befehlen ein bündnerisches Regiment. Er zeichnet sich durch Tapferkeit aus und erwirbt das vollste Vertrauen dieses berühmten Feldherrn, — der ihm dasselbe trotz Warnung auch dann noch bewahrt, als Jenatsch längst mit den Österreichern und Spaniern über seinen Untergang unterhandelt. 1637 leitete er den Aufstand gegen die Franzosen und belagerte Rohan in der Rheinfeste. Der Herzog wurde in Chur gefangen gehalten und erst freigegeben, als den Regimentern der rückständige Sold ausbezahlt und das Veltlin und Bünden von den französischen Truppen geräumt worden war. Nach dem Abzug der Franzosen war Georg Jenatsch der mächtigste Mann in Rhätien. Gefährlich war es, seinen Zorn zu wecken; dieses erfuhr Stampa, welchen der zu jener Zeit selbsterherrliche Gebieter von Chiavenna ermorden liess. (S. 371.) Dieses geschah ungestraft — aber der mächtige Mann fieng an unbequem zu werden, der Neid regte sich, er zerfiel mit vielen seiner bisherigen Vertrauten und Waffengefährten und die Obersten beschlossen, ihn gelegentlich (wie damals in Bünden üblich) aus dem Wege zu räumen. In der Fastnacht 1639 wurde Jenatsch bei einem Gelage durch Masken inmitten seiner Freunde und Kameraden, ohne dass diese sich rührten, mit derselben Axt erschlagen, mit welcher er seiner Zeit den Pompejus Planta erschlagen

hatte. Obgleich man einige der Mörder erkannt hatte, fand keine gerichtliche Verfolgung derselben statt.

Die Frage, ob Jenatsch als bündnerischer Patriot und zum Besten seines Landes gewirkt, oder, von masslosem Ehrgeiz verblendet, nur das eigene Interesse und hochstrebende Pläne im Auge hatte, wird in dem Buche nicht gelöst und wird auch nie gelöst werden. Dagegen erfahren wir (S. 256), dass er viel früher als man bisher annahm, den Entschluss fasste, zum Katholizismus überzutreten; denn spätestens 1633 erhielt er bei den Kapuzinern zu Rapperschwyl Unterricht in der katholischen Lehre und zwar zuerst durch einen Pater Irenäus und nachher durch den Pater Rudolf, den Guardian des Klosters. Sein förmlicher Übertritt zur katholischen Kirche vollzog sich aber erst 1635. Weniger religiöse Überzeugung als politische Gründe haben ihn dazu bewogen.

Zur Ehre Jenatschs und der bündnerischen Staatslenker wird (S. 313) berichtet, dass sie das Ansinnen, den Spaniern den Herzog Rohan auszuliefern, entschieden abgelehnt hatten. Es ist dies so wichtig, dass der bezügliche Beweis nicht bloss mit Hinweis auf eine Note, sondern gleich hätte angeführt werden dürfen, wie dieses in dem Buche häufig geschieht.

Merkwürdig ist ferner die Beharrlichkeit, mit welcher die bündnerischen Staatsmänner selbst in den schlechtesten Zeiten auf dem Verlangen, dass das Veltlin unter ihr Joch zurückkehre, bestehen. Endlich haben sie auch ihren Zweck erreicht, aber nicht in dem Zeitabschnitt, in welchen die vom Verfasser behandelten Ereignisse fallen.

Für den Militär wäre eine ausführlichere Darstellung des Feldzugs des Herzogs Rohan im Veltlin und der Leistungen der in seinem Heere befindlichen Bündner-Regimenter erwünscht gewesen. Was aber das erstere anbelangt, so ist dieser Feldzug schon oft von Fachmännern behandelt worden. Noch nie aber sind wie in dem vorliegenden Werke die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen der Herzog zu kämpfen hatte, so ersichtlich gemacht worden. Stets war er von Verrat umgeben und schon bei seinem Zug über den Casannapass in das Val Federia und Val Livigno musste er sich der unglücklichsten Überraschungen versehen. Die Geschichte der Bündner-Regimenter jener Zeit mag besondere Schwierigkeiten bieten, da wenig Material vorhanden sein wird.

Die Arbeit beschäftigt sich mehr mit den politischen Verhältnissen und Machenschaften als mit den militärischen Ereignissen. Sie erscheint wertvoll für solche, die gründliche Studien über die bündnerische Geschichte anstellen wollen,

andere werden Mühe haben, sich durch die Menge oft wenig wichtiger Einzelheiten hindurch zu arbeiten, und schöpfen ihre Kenntnis besser aus kürzeren Bearbeitungen. In grösseren Bibliotheken und besonders solchen, welche der vaterländischen Geschichte besondere Aufmerksamkeit zuwenden, wird das Buch nicht fehlen dürfen.

Eidgenossenschaft.

— (Die Abstimmung über die Militär-Artikel der Bundesverfassung) ist auf den 3. November festgesetzt worden. Gewiss haben gewichtige Gründe den Zeitpunkt so weit hinausschieben lassen. Es ist dadurch der Opposition ein grosser Zeitraum zur Entfaltung der Thätigkeit gegeben. Die erdrückende Mehrheit, mit welcher die Artikel in der Bundesversammlung angenommen wurden, geben uns begründete Hoffnung auf ein günstiges Resultat der Volksabstimmung, aber keine Sicherheit. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, dass durch vorzeitige Veröffentlichung von Entwürfen über die Gestaltung der künftigen Militärorganisation der Agitation gegen die Vorlage nicht Nahrung gegeben und die Zahl der Gegner derselben nicht vermehrt werde.

Es scheint notwendig, den Boden erst zu besitzen, auf welchem das Gebäude der Militärorganisation aufgeführt werden soll. Nur Luftschlösser können einer festen Grundlage entbehren.

— (Aus dem Gebiet der Militärjustiz.) Unter dieser Aufschrift wird in der Nummer der „Basler Nachrichten“ vom 2. Juli (2. Beilage) geschrieben:

An dieser Stelle teilen wir einiges aus der Versammlung der Justiz-Offiziere mit, welche beim schweizerischen Offiziersfest am 30. Juni in der „Geltenzunft“ in Basel stattgefunden hat. Die Verhandlungen leitete Herr Hauptmann Hans Burckhardt, Basel, der zugleich das Hauptreferat zu halten beauftragt war. Derselbe besprach die im Entwurf vorliegende Disziplinar-Strafordnung.

Sein Urteil über den Entwurf einer Disziplinar-Strafordnung, wie er vom Ständerat durchberaten vorliegt, geht dahin, dass er im allgemeinen den gestellten Anforderungen entspricht, somit eine gründliche Umarbeitung desselben nicht nötig ist, dass aber im einzelnen diese und jene Bestimmung noch wohl einer Verbesserung fähig wäre; insbesondere wird vorgeschlagen:

1. Zu Art. 2. Der Obergericht soll bei Eigentumsbeschädigung, Entwendung, Veruntreuung und Betrug in Fällen von geringfügiger Bedeutung militärgerichtliche Verhandlung nicht bloss beanspruchen, sondern geradezu verfügen können. Art. 110 der Militär-Strafgerichtsordnung wäre in diesem Sinne zu ergänzen.

2. Zu Art. 3. Der förmliche Verweis für Offiziere vor versammeltem Offizierskorps und für Unteroffiziere vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie ist als Strafe aufzustellen, das Offizieren und Unteroffizieren gegenüber vor dem Quartierarrest noch ein gelinderes Strafmittel zur Verfügung stehen sollte.

3. Zu Art. 8. Der strenge Arrest sollte noch durch andere nicht gesundheitsschädliche Strafschärfungen als bloss durch Versetzung zu Wasser und Brot renitenten Leuten gegenüber in Ausnahmefällen zu einem gefürchteten Strafmittel gemacht werden, z. B. durch Lichtentzug und dergl.

4. Zu Art. 11, 12 u. ff. Die Strafbefugnis und die damit zusammenhängende Meldepflicht der Stabsoffiziere sollte ausführlicher normiert werden, denn vollständige Klarheit ist hier sehr wünschbar. Für Rekrutenschulen,

da einerseits die Subalternoffiziere und Unteroffiziere zum Lernen, also doch wohl auch zum Erlernen der Handhabung der Strafkompetenz da sind, gleichwie auch die Rekruten die Disziplin erst lernen müssen, und da anderseits unter den mehrfach vorhandenen, den gleichen Grad bekleidenden Instruierenden und Lernenden leicht Kollisionen und Kompetenzkonflikte entstehen können, sollten besondere Vorschriften aufgestellt werden; dem Instruktionspersonal sollte die Strafausmessung vorbehalten und dem lernenden Lieutenant und Oberlieutenant, welcher letzterem in Infanterierekrutenschulen die Strafkompetenz eines Kompagniechefs zusteht, nur das Recht gewahrt werden, zu verfügen, dass eine Bestrafung einzutreten hat. Sein Ansehen würde darunter weniger leiden, als wenn von oben herab Änderungen der von ihm verhängten Strafen verfügt werden.

Zu diesem dritten Abschnitt liesse sich auch die von Herrn Major Stooss in seiner neuesten Abhandlung über Einleitung des Militärstrafverfahrens mit Recht gewünschte Bestimmung unterbringen, wer Bestrafung anzuordnen bzw. militärgerichtliche Untersuchung einzuleiten hat, wenn der, welcher sich ein Verbrechen oder Vergehen zu schulden kommen lässt, nicht mehr im eigentlichen Dienste steht, wenn also ein Vorgesetzter, welcher am Thatort den Befehl führt und wie er von Artikel 108 der Militärstrafgesetzsatzung verlangt wird, nicht vorhanden ist.

5. Zu Art. 19 u. ff. Die Auseinandersetzung des Zweckes der Bestimmungen über die Handhabung der Strafbefugnisse sollte nicht ganz dem Dienstreglement vorbehalten werden. Die Disziplinarstrafordnung sollte selber ausdrücklich sagen, dass eine ruhige, leidenschaftslose, gerechte und überlegte Ausübung der Disziplinarstrafgewalt bezweckt wird.

6. Zu Art. 23. Wer einen Fall strafbar findet, aber die hinreichende Strafkompetenz nicht zu besitzen glaubt, sollte, wenn er Offizier ist, vorläufige Verhaftung anzuordnen berechtigt erklärt werden.

7. Zu Art. 26, 27. Der Bedeutung der Strafkontrollen, welche die Grundlage für die Beurteilung der Disziplin einer Truppeneinheit bilden, ist von Anfang an die gebührende Beachtung zu schenken. Die Vorschriften betreffend Übermittlung von Auszügen aus den Strafregistern an die Kommandanten der Truppeneinheiten, welchen die Bestraften angehören, sind auf das genaueste durchzuführen; sie sollten aber, um diese gute Einrichtung der verursachten vielen Schreibereien wegen nicht in Misskredit kommen zu lassen, auf die Arreststrafen und die noch strengern Strafen beschränkt werden.

8. Zu Art. 35. Es ist eine Centralstelle zu bezeichnen, die in einheitlicher Weise für gehörige Beachtung der Vorschriften über Einrichtung und Unterhalt der Arrestlokale zu sorgen hat.

9. Zu Art. 36. Der letzte Wachtkommandant einer abziehenden Truppe ist persönlich dafür verantwortlich zu erklären, dass zurückbleibende Arrestanten in gehöriger Weise zur weiteren Verwahrung übergeben werden.*)

10. Zu Art. 40 u. ff. Die Disziplinarstrafordnung darf sich nicht darüber ausschweigen, ob unbegründete oder auf Unwahrheit beruhende Beschwerde straflos zu bleiben hat, oder ob sie ihrerseits als Verstoß gegen Zucht und Ordnung wie bisher mit Strafe belegt werden darf. Sie sollte ferner deutlich sagen, ob das Beschwerderecht nur dem Bestraften, oder wie in Deutschland, auch seinem Vorgesetzten, oder gar noch weiteren Personen, zu-

*) Dieser Artikel dürfte eher in das Wachtdienst-Reglement gehören. Die Hauptsache ist, dass die Wachtkommandanten denselben kennen.